

Aktenzeichen: 4 AZN 217/89
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Mai 1989
- 4 AZN 217/89 -

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 7. Juli 1988
- 6 Ca 6290/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. November 1988
Bremen - 2 Sa 46/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. V b, V c (Testleiter)

Leitsätze:

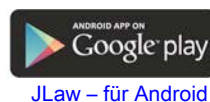
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Testleiter bei Kreiswehrrersatzamt;
Dienstpostenbezeichnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 217/89

2 Sa 46/84 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23.
Mai 1989 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. November 1988 - 2 Sa 46/84 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1967 als Angestellter im Kreiswehrersatzamt der Beklagten zunächst als Hilfssachbearbeiter im psychologischen Dienst und seit 1. November 1980 als Testleiter beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Wie in zwei Vorprozessen verlangt der Kläger im vorliegenden Prozeß höhere Vergütung. Er ist der Meinung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. November 1980 Vergütung nach VergGr. V b hilfsweise nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde allein auf grundsätzliche Bedeutung. Für die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG muß aber im einzelnen der Rechtsbegriff bezeichnet werden, dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird, und ist substantiiert darzulegen, inwieweit das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. BAGE 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und seither ständig). Diesen Anforderungen genügt die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers nicht. Der Kläger meint,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß die besonderen Eigenarten des Postens eines Testleiters im psychologischen Dienst in den BAT hätten eingeordnet werden müssen und es sich nicht um die Subsumtion unter einen Rechtsbegriff handele. Die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich auch daraus, daß lange Verhandlungen geführt worden seien über die richtige Bewertung der Tätigkeit von Testleitern. Wenn eine Einigung unter den beteiligten Ministerien darüber nicht zustande gekommen sei, könne das nicht zu Lasten der Streitparteien gehen.

Damit hat der Kläger nicht die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG angegriffen, sondern geltend gemacht, daß das Landesarbeitsgericht die Rechtssache nach einem von ihm angenommenen Dienstpostenbegriff hätte entscheiden müssen. Ein solcher Dienstposten eines Testleiters ist aber nicht Inhalt des Tarifvertrages, so daß der Kläger sich insoweit nicht auf die Auslegung eines Tarifvertrages berufen kann. Völlig zutreffend hat vielmehr das Landesarbeitsgericht entschieden, daß - solange eine entsprechende Dienstpostenbezeichnung nicht in die Anlage 1 a aufgenommen ist - der Rechtsstreit allein nach den allgemeinen tariflichen Merkmalen der jeweils ersten Fallgruppe zu entscheiden ist. Dementsprechend prüft das Landesarbeitsgericht mit Recht, ob der Kläger nicht nur gründliche, sondern auch vielseitige und umfassende Leistungen zu erbringen hat und ob selbständige Leistungen vorliegen. Das verneint das Landesarbeitsgericht unter Zugrundelegung der hierzu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes. Hiergegen werden auch



von dem Kläger in seiner Nichtzulassungsbeschwerdebegründung Eirwendungen nicht erhoben.

Fehlt es aber damit bereits an den Voraussetzungen für eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a ArbGG, mußte diese mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Griebeling

